

# STATUTEN DES VEREINS

## GEMEINSCHAFT VON CHRISTEN UND MUSLIMEN IN DER SCHWEIZ

### **I. Name / Sitz**

1. Unter dem Namen „Gemeinschaft von Christen und Muslimen in der Schweiz“ besteht mit unbeschränkter Dauer und Sitz in Bern ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB.
2. Der Verein ist politisch und ideologisch unabhängig.

### **II. Ziel und Zweck**

3. Ziel und Zweck der Gemeinschaft sind:
  - 3.1 das Verständnis für den Islam in der Schweizer Bevölkerung zu fördern;
  - 3.2 das Verständnis für das Christentum unter den muslimischen Mitmenschen in der Schweiz zu fördern;
  - 3.3 den Dialog zwischen Christen und Muslimen als Träger zweier Religionen, die gemeinsame Wurzeln haben, zu ermöglichen und zu fördern;
  - 3.4 hinzuarbeiten auf eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der islamischen Religionsgemeinschaften in der Schweiz sowie rechtliche Rahmenbedingungen für die freie Religionsausübung zu schaffen und damit den Frieden unter allen Religionsgemeinschaften zu fördern.
4. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:
  - 4.1 durch die Vermittlung und Förderung von Kontakten
    - zwischen interessierten Personen aus beiden Glaubensgemeinschaften;
    - zu staatlichen, politischen, religiösen und anderen Institutionen;
  - 4.2 durch die Organisation von Veranstaltungen;
  - 4.3 durch die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung unter den Medienschaffenden und durch die Medien.

### **III. Mittel**

5. Die finanziellen Mitteln des Vereins stammen aus:
  - 5.1 Jahresbeiträgen der Mitglieder;
  - 5.2 Erträgen aus Drucksachen und Veranstaltungen;
  - 5.3 Spenden und Kollekten

#### **IV. Organisation**

6. Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Generalversammlung;
- 6.2 der Vorstand
- 6.3 zwei Revisoren/Revisorinnen

#### **7. Die Generalversammlung**

- 7.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern jedoch wenigstens einmal im Jahr.
- 7.2 Sie beschliesst über die jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstandes, den Bericht der Revisoren, das Budget sowie über alle weiteren Geschäfte des Vereins.
- 7.3 Sie wählt die zwei Co-Präsidenten/Präsidentinnen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren/Revisorinnen. Jede Religionsgemeinschaft hat Anspruch auf einen/eine Co-Präsidenten/Präsidentin.
- 7.4 Sie legt jährlich den Mitgliederbeitrag der natürlichen Personen und Kollektivmitglieder fest.
- 7.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 7.6 Sie wird jährlich alternierend von einem/einer der Präsidenten/Präsidentinnen geleitet.

#### **8. Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus den beiden Co-Präsidenten/Präsidentinnen und wenigstens sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt die Stellvertretung des Co-Präsidiums und er kann zeitlich begrenzt Fachleute beiziehen.
- 8.2 Im Vorstand müssen die beiden Religionsgemeinschaften bis auf ein überzähliges Mitglied gleich stark vertreten sein.
- 8.3 Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen und einen geschäftsführenden Sekretär/eine geschäftsführende Sekretärin.  
Er kann darüber hinaus einen Ausschuss bestehend aus den Co-Präsidenten/Präsidentinnen, dem/der Kassier/Kassierin und dem/der geschäftsführenden Sekretär/Sekretärin einsetzen und Teile seiner Kompetenzen an einzelne Mitglieder, Subkommissionen oder den/die Sekretär/Sekretärin delegieren.
- 8.4 Der Vorstand beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung der anderen Organe vorbehalten sind, mit einfachem Mehr der Anwesenden Vorstandsmitglieder. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.
- 8.5 Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemässer Einberufung wenigstens vier Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Besteht ein Ausschuss, müssen mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.

## 9. **Revisoren/Revisorinnen**

- 9.1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen auf die Dauer von zwei Jahren.  
Sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
- 9.2 Sie prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor. Sie stellen einen begründeten Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

## V. **Mitgliedschaft**

- 10.1 Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich allen natürlichen und juristischen (Kollektivmitgliedschaft) Personen offen, welche die Zweckbestimmung dieses Vereins unterstützen können. Die Nationalität ist unmassgeblich.
- 10.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Anmeldung durch den Vorstand. Er entscheidet ohne Angabe von Gründen über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches oder den Ausschluss eines Mitglieds. Gegen diese Entscheidung steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Diese entscheidet ebenfalls ohne Angabe von Gründen.
- 10.3 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt mit dem Tod eines Mitglieds, mit seinem Austritt durch schriftliche Erklärung oder Ausschluss oder wenn der Jahresbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahre nicht bezahlt wurde. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Jahresbeiträge.
- 10.4 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine über den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. **Schlussbestimmungen**

11. Statuten
- 11.1 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.  
Die Veränderung der Statuten und die Erweiterung der Gemeinschaft zur „Gemeinschaft von Christen und Muslimen in der Schweiz“ wurde einstimmig beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 28. März 1992 in Bern sowie vom 04.09.2004.
- 11.2. Die vorliegenden Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Vereinsversammlung abgeändert werden. Ein Statutenänderungsantrag ist mindestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat den Statutenänderungsantrag der Einladung für die Vereinsversammlung beizulegen.

Die Co-Präsidentin:  
sig. Samia Osman

Der Co-Präsident:  
sig. Thomas Markus Meier

Bern, 04. 09.2004